

**Betreff:****1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 19.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	17.05.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.05.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) ist vom 11. Mai 2010.

Anlass für die 1. Änderung sind u. a. ergangene Rechtsprechung und redaktionelle Klarstellungen. Insbesondere wird für den beitragsrechtlichen Begriff „Radweg“ verdeutlicht, dass dieser neben baulich angelegten Radwegen auch Radfahr- und Schutzstreifen umfasst.

Die Änderungen werden in der Synopse (Anlage 2) begründet.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die 1. Änderungssatzung nicht.

Leuer

**Anlage/n:**

Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung  
Anlage 2: Synopse

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des**  
**Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen**  
**(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. Juni 2016**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 37. Jahrgang, Nr. 7 vom 18. Mai 2010, Seite 23) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen, Rand-, Radfahr- und Schutzstreifen -.“

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 c erhält folgende Fassung:

„Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen) und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.“

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind.“

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Beim Ausbau von einer oder mehrerer Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.
- (3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.“

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

## Anlage 2

<b>Synopse</b>	<b>Begründung der Änderung</b>
<b>Satzung</b> <b>über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010</b>	<b>Erste Satzung</b> <b>zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 21. Juni 2016</b>
<p>Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. Nr. 22/2009 S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. Nr. 3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund <b>des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576)</b>, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. Nr. 3/2007 S. 41), <b>geändert durch Art. 2 des Gesetzes von 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186)</b> hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende <b>Satzung</b> beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) ...  (2) Beiträge werden nicht erhoben für</p> <p>1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),  3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,  4. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen und Randstreifen. Die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird. Die Einschränkung in der Fahrbahnbreite gilt nicht für Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für Mischflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fußgängerzonen.  5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 372) und  6. für Straßenbäume.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) ...  (2) Beiträge werden nicht erhoben für</p> <p>1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),  3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,  4. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen und Rand-, <b>Radfahr- und Schutzstreifen</b> -. Die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird. Die Einschränkung in der Fahrbahnbreite gilt nicht für Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für Mischflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fußgängerzonen.  5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 38 und 60 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 372) und  6. für Straßenbäume.</p> <p><b>Hinweis:</b> Absatz 1 unverändert</p> <p><b>zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1:</b> Zur Bauweise von Radwegen zählt auch die Anlage von Radfahr- und Schutzstreifen für Fahrradfahrer auf der Fahrbahn nach der Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlage -ERA-. Bautechnisch handelt es um einen bei der Planung berücksichtigten breiteren Ausbau der Fahrbahn mit anschließender Markierung der Radfahr- bzw. Schutzstreifen. Zur Klarstellung, dass es sich in solchen Fällen nicht um eine beitragsfreie zusätzliche Fahrbahnbreite über 6,5 m für den motorisierten Individualverkehr handelt, wird deshalb der Ausnahmetatbestand um die Radfahr- und Schutzstreifen erweitert.</p>

Synopse	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung.</li> <li>2. die Freilegung der Flächen,</li> <li>3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrbahnen, Mischflächen, Fußgängerzonen und Wirtschaftswegen,</li> <li>b) Randsteinen und Schrammborden,</li> <li>c) Rad- und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,</li> <li>d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette,</li> <li>e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,</li> <li>f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</li> <li>g) Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten mit Ausnahme von Haltestellenbuchten als Bestandteile der Anlage,</li> <li>h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage,</li> <li>i) besonderen Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues (z. B. Verengungen, Aufpflasterungen, farbige Umpflasterungen usw.). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus.</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Herstellung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen,</li> <li>5. die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Stadt bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.</li> </ol>	
<p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung.</li> <li>2. die Freilegung der Flächen,</li> <li>3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrbahnen, Mischflächen, Fußgängerzonen und Wirtschaftswegen,</li> <li>b) Randsteinen und Schrammborden,</li> <li>c) <b>Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen)</b> und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,</li> <li>d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette,</li> <li>e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,</li> <li>f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</li> <li>g) Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten mit Ausnahme von Haltestellenbuchten als Bestandteile der Anlage,</li> <li>h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage,</li> <li>i) besonderen Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues (z. B. Verengungen, Aufpflasterungen, farbige Umpflasterungen usw.). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Herstellung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen,</li> <li>5. die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Stadt bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.</li> </ol> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>

<u>Synopse</u>	§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	Begründung der Änderung
<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.</p>	<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln <b>oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen</b>. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten <b>oder Abrechnungseinheiten</b> trifft der Rat.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Absatz 1 unverändert</p> <p><u>zu § 3 Abs. 2 Satz 2:</u> Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2013 -9 LB 42/12- entschieden, dass im niedersächsischen Straßenausbaubeitragsrecht die Bildung von Abrechnungseinheiten unzulässig ist. Die entsprechende Regelung wird deshalb gestrichen.</p>
<p>§ 4 bis § 5</p>	<p>§ 4 und § 5</p>	<p>-unverändert-</p>
<p>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</p> <p>(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(2) ....</p> <p>(3) ....</p> <p>(4) ....</p>	<p>§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke</p> <p>(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(2) ....</p> <p>(3) ....</p> <p>(4) ....</p>	<p><u>zu § 6 Abs. 1 Satz 2:</u> Durch die Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 muss der Hinweis auf die Vorschrift aktualisiert werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Absätze 2 bis 4 unverändert</p>

<u>Synopse</u>		<u>Begründung der Änderung</u>
§ 7	§ 7	-unverändert-
<p>§ 8 Grundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Die Gewährung dieser Vergünstigung kann aber nicht erfolgen:</p> <p>1. für die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 e und f) aa) bezeichneten Grundstücke,</p> <p>2. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung dieses Absatzes betroffenen, im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen. Wenn in einem Abrechnungsgebiet nur Eckgrundstücke liegen, wird die durchschnittliche Grundstücksgröße aus diesen ermittelt.</p>	<p>§ 8 Grundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Die Gewährung dieser Vergünstigung kann aber nicht erfolgen:</p> <p>1. für die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 e und f) aa) bezeichneten Grundstücke,</p> <p>2. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung <b>dieses Absatzes</b> betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen. Wenn in einem Abrechnungsgebiet nur Eckgrundstücke liegen, wird die durchschnittliche Grundstücksgröße aus diesen ermittelt.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Absatz 1 unverändert</p> <p><u>zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1:</u> Es handelt sich bei der Streichung lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.</p>
§ 9	§ 9	-unverändert-
<p>§ 10 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Beim Ausbau von einer oder mehreren Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung. Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung. Im Falle der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme und dem Ratsbeschluss über die Bildung der Abrechnungseinheit.</p>	<p>§ 10 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.</p> <p>(2) Beim Ausbau von einer oder mehreren Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.</p> <p>(3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.</p> <p><b>(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.</b></p>	<p><u>zu § 10:</u></p> <p>Zum besseren Verständnis wird der ursprüngliche § 10 in drei Absätze aufgeteilt. Dabei wird die Regelung über die Abrechnungseinheiten (siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) gestrichen.</p> <p>Zusätzlich wird in einem vierten Absatz das Entstehen der Beitragspflicht geregelt, wenn für die Durchführung der Baumaßnahme Grunderwerb erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht dadurch erst, wenn die Grundflächen im Eigentum der Stadt (Eintragung im Grundbuch) sind. Sieht eine Satzung eine derartige Regelung nicht vor, entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme, auch wenn der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen werden konnte. Im Extremfall kann dies zu Einnahmeverluste in Höhe der entstandenen Grunderwerbskosten führen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. August 2003, 9 ME 421/02).</p>
§ 11 bis § 15	§ 11 bis § 15	-unverändert-

<u>Synopse</u>	§ 16 Inkrafttreten	Begründung der Änderung
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, begonnen oder fertiggestellt worden sind, findet die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 2000 weiterhin Anwendung.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p><b>(3) Für Straßenausbaumaßnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, begonnen oder fertiggestellt worden sind, findet die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 2000 weiterhin Anwendung.</b></p>	<p><u>Hinweis:</u> Absätze 1 und 2 unverändert</p> <p>zu § 16 Abs. 3: Mit der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 11. Mai 2010 wurde der Verteilungsmaßstab umgestellt. Durch die von der Rechtsprechung entwickelten Nutzungs faktoren für Außenbereichsgrundstücke wurde die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes vereinfacht und transparenter für die Anlieger. Abs. 3 sollte eine Übergangsregelung für mehrere Maßnahmen sein, bei denen die Beitragsermittlung nach dem alten Verteilungsmaßstab erfolgte und den Eigentümern die Berechnung in einer Informationsveranstaltung erläutert wurde. Damit wurde der Vertrauensschutz der Anlieger in die genannten Beiträge gewährleistet. Die Maßnahmen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Der Absatz wird daher ersetztlos gestrichen.</p>